OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-190059/3/DM

Datum:
Linz, 16. April 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde der U L GmbH, vertreten durch H & H Rechtsanwälte, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 23.1.2020, GZ: BauR01-279-1-2017/Pv, betreffend Anordnung einer Ersatzvornahme und Vorauszahlung der Kosten der Ersatzvornahme nach dem VVG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge kurz: belangte Behörde) vom 23.1.2020, GZ: BauR01-279-1-2017/Pv, wurde der nunmehrigen Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) die mit Schreiben der Bezirks-hauptmannschaft Linz-Land vom 27.6.2017 angedrohte Ersatzvornahme angeordnet, sowie der Auftrag erteilt, als Vorauszahlung für die Kosten der Ersatzvornahme einen Betrag von 14.220 Euro bei der belangten Behörde zu hinterlegen.

Mit der angeordneten Ersatzvornahme sollen die mit Erkenntnissen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zu LVwG-150732/12/DM/FE und LVwG-150733/12/DM/FE, jeweils vom 7.3.2016 (in der Folge jeweils: Vollstreckungstitel), auferlegten Verpflichtungen aufgrund der bisherigen Nichterfüllung vollstreckt werden:

LVwG-150732: Herstellung des rechtmäßigen Zustandes durch Beseitigung der auf Grundstück Nr. x, EZ x, KG x, errichteten Lärmschutzwand (6 Felder entlang der Grundstücke Nr. x und x bzw. gegenüber der Grundstücke Nr. x und x, alle KG x) binnen vier Monaten ab Zustellung der Entscheidung

LVwG-150733: Herstellung des rechtmäßigen Zustandes durch Beseitigung der auf Grundstück Nr. x, EZ x, KG x, errichteten Lärmschutzwand (8 Felder entlang der Schwallstraße und des Grundstücks Nr. x bzw. gegenüber der Grundstücke Nr. x, x und x, alle KG x) binnen vier Monaten ab Zustellung der Entscheidung

Der Verfassungsgerichtshof hat die dagegen erhobenen Beschwerden mit Beschlüssen zu den Geschäftszahlen E644/2016 sowie E645/2016, jeweils vom 9.6.2016, abgelehnt. Der Verwaltungsgerichtshof hat die Revisionen der Bf mit Beschluss vom 29.9.2016, Ra 2016/05/0078, 0079, zurückgewiesen. Mit weiterem Beschluss vom 23.11.2016, Ra 2016/05/0078 bis 0079, hat der Verwaltungsgerichtshof die Anträge der Bf auf Wiederaufnahme der mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 29.9.2016, Ra 2016/05/0078, 0079, abgeschlossenen Verfahren abgewiesen.

2. In der nun gegen den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde gerichteten Beschwerde bringt die Bf im Wesentlichen vor, von einem rechtskräftig entschiedenen Sachverhalt könne nicht die Rede sein. Behördlicherseits unstrittig befinde sich die gegenständliche in der Plandarstellung der GeoUnit blau

eingezeichnete aus 8 Feldern (neu) und 6 Feldern (alt) „bestehende LSW“ zur Gänze außerhalb des ausschließlich für den – grün eingezeichneten – Erdwall reservierten Planungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 126.00. Über diesen geänderten nach Erlassung der Titelbescheide hervorgekommenen maßgeblichen Umstand sei von der Baubehörde bislang noch nicht, geschweige denn rechtskräftig, entschieden worden. Damit erweise sich die gegenständliche Vollstreckungsanordnung als unzulässig, weil sich nach Entstehung der Exekutionstitel die maßgeblichen Verhältnisse in einem wesentlichen Punkt (Wegfall der Konsenslosigkeit einer LSW) geändert hätten und damit die objektiven Grenzen der Bescheidwirkungen andere geworden seien. Unrichtig seien auch die Ausführungen zur neuen Bauanzeige vom 28.11.2019. Eine Vollstreckung der gegenständlichen Beseitigungsaufträge während der Anhängigkeit dieses Anzeigeverfahrens sei unzulässig.

Die Bf beantragte, den angefochtenen Bescheid ersatzlos zu beheben, in eventu aufzuheben und der belangten Behörde die gesetzesgemäße Erledigung über ihren Einstellungs-/Aufschiebungsantrag vom 27.12.2019 aufzutragen.

3. Mit Schreiben vom 27.2.2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

II. Festgestellter Sachverhalt:

Das Grundstück Nr. x, KG x, befindet sich im Alleineigentum der Bf. Diese ist Eigentümerin der beschwerdegegenständlichen Lärmschutzwand [aktueller Grundbuchsauszug, ON 2 des Gerichtsaktes].

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 7.3.2016, LVwG-150732/12/DM/FE, wurde die Beschwerde der Bf gegen den Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ansfelden vom 25.6.2015, Zl. Bau 1201319 Fe, betreffend einen baupolizeilichen Auftrag (Errichtung einer Lärmschutzwand – Berufung vom 30.4.2015), als unbegründet angewiesen. Der Bf wurde die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes durch Beseitigung der auf Grundstück Nr. x, EZ x, KG x, errichteten Lärmschutzwand (6 Felder entlang der Grundstücke Nr. x und x bzw. gegenüber der Grundstücke Nr. x und x, alle KG x) binnen vier Monaten ab Zustellung der Entscheidung aufgetragen.

Mit weiterem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 7.3.2016, LVwG-150733/12/DM/FE, wurde die Beschwerde der Bf gegen den Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ansfelden vom 25.6.2015, Zl. Bau 1201319 Fe, betreffend einen baupolizeilichen Auftrag (Fortsetzung der Errichtung einer Lärmschutzwand – Berufung vom 21.5.2015), als unbegründet

abgewiesen. Der Bf wurde die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes durch Beseitigung der auf Grundstück Nr. x, EZ x, KG x, errichteten Lärmschutzwand (8 Felder entlang der S-straße und des Grundstücks Nr. x bzw. gegenüber der Grundstücke Nr. x, x und x, alle KG x) binnen vier Monaten ab Zustellung der Entscheidung aufgetragen.

Der Verfassungsgerichtshof hat die dagegen erhobenen Beschwerden mit Beschlüssen zu den Geschäftszahlen E644/2016 sowie E645/2016, jeweils vom 9.6.2016, abgelehnt. Der Verwaltungsgerichtshof hat die Revisionen der Bf mit Beschluss vom 29.9.2016, Ra 2016/05/0078, 0079, zurückgewiesen. Mit weiterem Beschluss vom 23.11.2016, Ra 2016/05/0078 bis 0079, hat der Verwaltungsgerichtshof die Anträge der Bf auf Wiederaufnahme der mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 29.9.2016, Ra 2016/05/0078, 0079, abgeschlossenen Verfahren abgewiesen.

Mit Schreiben vom 2.5.2017 ersuchte der Bürgermeister der Stadtgemeinde Ansfelden die belangte Behörde um Vollstreckung der Entfernungsaufträge.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 27.6.2017 wurde der Bf die Ersatzvornahme angedroht.

Weiters wurden drei – in einzelne Positionen aufgeschlüsselte – Angebote für die Ersatzvornahme der in den Vollstreckungstiteln angeordneten Maßnahmen eingeholt. Das günstigste Angebot stammt von der D B GmbH vom 8.4.2019 mit einem Angebot in der Höhe von 14.220 Euro. Alle drei Angebote wurden der Bf mit Schreiben vom 20.11.2019 in Wahrung des Parteiengehörs und mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt.

Daraufhin erstattete die Bf mit Eingabe vom 20.12.2019 eine Stellungnahme mit Einstellungs-/Aufschiebungsantrag und legte eine Plandarstellung GeoUnit vom 11.1.2019 vor. Daraus sei ersichtlich, dass sich die gegenständliche auf dem Gst. Nr. x entlang der x – blau eingezeichnete – bestehende Lärmschutzwand zur Gänze außerhalb des Planungsbereiches des gemäß Bebauungsplan Nr. 126.00 verordneten – grün eingezeichneten – Erdwalls in der dargestellten Breite von 15 m befinde. Insofern liege daher entgegen des von der Baubehörde und dem Landesverwaltungsgericht bisher beurteilten Sachverhalts kein Widerspruch zum Regelungsinhalt des gegenständlichen Bebauungsplans mehr vor. Eine Vollstreckung sei daher unzulässig. Vorgelegt wurde weiters eine Bauanzeige vom 28.11.2019, über die bislang noch nicht entschieden worden sei. Die Vollstreckung eines Beseitigungsauftrages während der Anhängigkeit eines derartigen Anzeigeverfahrens für das betroffene Objekt sei unzulässig. Es werde die Einstellung, in eventu die Aufschiebung des gegenständlichen Vollstreckungsverfahrens beantragt. Hinsichtlich der übermittelten Angebote wurde nicht Stellung genommen.

Mit dem nun angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 23.1.2020 wurde die Ersatzvornahme (Punkt I.) und die Vorauszahlung der Kosten in Höhe von 14.220 Euro (Punkt II.) angeordnet.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt samt den Schriftsätzen der Bf. Daraus ergibt sich der unter Punkt II. dargestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt unstrittig.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, zumal bereits die Akten erkennen ließen, dass durch eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht zu erwarten war. Im vorliegenden Beschwerdeschriftsatz werden im Ergebnis ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen, die im Übrigen nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bereits geklärt sind (zum nachträglichen Bauansuchen siehe Punkt IV.2.). Neue Sachverhaltsfeststellungen erfolgen durch das Landesverwaltungsgericht nicht. Die Bf bringt zwar vor, es läge ein neuer Sachverhalt vor, da sich ihrer Ansicht nach die hier gegenständliche Lärmschutzwand zur Gänze außerhalb des ausschließlich für den Erdwall reservierten Planungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 126.00 befinde. Dieses Vorbringen stellt jedoch keine Sachverhalts-, sondern eine Rechtsfrage dar: Es wird nicht die Lage der gegenständlichen Lärmschutzwand in Zweifel gezogen, sondern die Anwendbarkeit des Bebauungsplanes auf die Lärmschutzwand.

Zudem gilt im Vollstreckungsverfahren, das allein der Durchsetzung einer bereits im Titelverfahren getroffenen Entscheidung über ein civil right dient, die vom EGMR in seiner Entscheidung vom 9.2.2006, Nr. 4533/02 (Freilinger u.a. gg Österreich) mwN, getroffene Klarstellung, dass Annexverfahren, die keine Entscheidung in der Hauptsache enthalten, grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK fallen (vgl. etwa VwGH 16.3.2012, 2010/05/0090; 24.1.2013, 2011/06/0184; 28.5.2013, 2011/05/0139).

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Mit dem angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 23.1.2020 wurde der Bf die mit Schreiben vom 27.6.2017 angedrohte Ersatzvornahme angeordnet

sowie der Auftrag erteilt, als Vorauszahlung für die Kosten der Ersatzvornahme einen Betrag von 14.220 Euro bei der belangten Behörde zu hinterlegen.

Wenn ein zu einer Arbeits- oder Naturalleistung Verpflichteter dieser Pflicht gar nicht oder nicht vollständig oder nicht zur gehörigen Zeit nachgekommen ist, so kann nach § 4 Abs. 1 VVG die mangelnde Leistung nach vorheriger Androhung auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten bewerkstelligt werden.

Nach § 4 Abs. 2 VVG kann die Vollstreckungsbehörde in einem solchen Fall dem Verpflichteten die Vorauszahlung der Kosten gegen nachträgliche Verrechnung auftragen. Der Auftrag zur Vorauszahlung ist vollstreckbar.

Eine Vollstreckungsmaßnahme setzt somit insofern einen entsprechenden Exekutionstitel als auch eine entsprechende Vollstreckungsverfügung voraus.

Im hier anhängigen Beschwerdeverfahren liegen rechtskräftige Vollstreckungstitel vor.

1. Die Bf bringt vor, von einem rechtskräftig entschiedenen Sachverhalt könne nicht die Rede sein. Behördlicherseits unstrittig befinde sich die gegenständliche in der Plandarstellung der GeoUnit blau eingezeichnete aus 8 Feldern (neu) und 6 Feldern (alt) „bestehende LSW“ zur Gänze außerhalb des ausschließlich für den – grün eingezeichneten – Erdwall reservierten Planungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 126.00. Über diesen geänderten nach Erlassung der Titelbescheide hervorgekommenen maßgeblichen Umstand sei von der Baubehörde bislang noch nicht, geschweige denn rechtskräftig, entschieden worden. Damit erweise sich die gegenständliche Vollstreckungsanordnung als unzulässig, weil sich nach Entstehung der Exekutionstitel die maßgeblichen Verhältnisse in einem wesentlichen Punkt (Wegfall der Konsenslosigkeit einer LSW) geändert hätten und damit die objektiven Grenzen der Bescheidwirkungen andere geworden seien.

Bei diesem Vorbringen handelt es sich um keine Sachverhalts-, sondern um eine Rechtsfrage. Die Bf behauptet nicht, dass die beschwerdegegenständliche Lärmschutzwand anders situiert sei, als dies in den Vollstreckungstiteln angenommen und beurteilt wurde. Die Bf zieht vielmehr in Zweifel, dass der hier maßgebliche Bebauungsplan rechtmäßig auf die gegenständliche Lärmschutzwand angewendet wurde. Diese Rechtsfrage wurde jedoch bereits mit den diesem Vollstreckungsverfahren zugrundeliegenden Entscheidungen (Vollstreckungstitel) rechtskräftig entschieden und kann im hier anhängigen Vollstreckungsverfahren nicht neuerlich aufgerollt werden (vgl. VwGH 22.8.2016, Ra 2015/17/0196; 13.10.2011, 2010/07/0022; 8.4.2014, 2012/05/0112).

2. Die Bf bringt außerdem vor, es seien auch die Ausführungen zur neuen Bauanzeige vom 28.11.2019 unrichtig. Eine Vollstreckung der gegenständlichen Beseitigungsaufträge während der Anhängigkeit dieses Anzeigeverfahrens sei unzulässig.

Es ist zwar richtig, dass die Vollstreckung eines Beseitigungsauftrages während der Anhängigkeit eines Ansuchens um nachträgliche Baubewilligung bzw. eines Anzeigeverfahrens grundsätzlich unzulässig ist. Jedoch setzt dies nicht nur voraus, dass sich das nachträgliche Bauansuchen auf das vom Vollstreckungsverfahren betroffene Bauobjekt bezieht, sondern auch, dass diesbezüglich überhaupt eine nachträgliche Baubewilligung erteilt werden kann (siehe VwGH 28.10.2013, 2011/05/0152; 15.11.2011, 2011/05/0041; 19.9.2006, 2005/05/0147; 4.5.1972, 2247/71). Für die beschwerdegegenständliche Lärmschutzwand kann jedoch kein nachträglicher Konsens erwirkt werden, weil dem der hier maßgebliche Bebauungsplan entgegensteht. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichtshof in Randziffer 8 seiner Entscheidung vom 29.9.2016, Ra 2016/05/0078, 0079, hingewiesen, wonach bei der hier gegenständlichen Lärmschutzwand ein unbedingter Beseitigungs-, bzw. Wiederherstellungsauftrag zu erteilen ist.

Die von der Bf relevierte Anhängigkeit der Anzeige vom 28.11.2019 steht daher dem Vollstreckungsverfahren nicht entgegen und geht diese Argumentation der Bf somit ins Leere.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (siehe dazu die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zum Vollstreckungsverfahren).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den

Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich